

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.Dezember 2001 zuletzt geändert am 15.01.2019

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz Ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei zeitlicher Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Ihrem Beginn und nach Ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinde- und Ortschaftsräte, sowie die Mitglieder von Ausschüssen nach § 40 Abs. 1, bzw. § 41 Abs. 1 GemO erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung:

bei Gemeinderäten je Gemeinderatssitzung in Höhe von	20,00 Euro
bei Ortschaftsräten je Ortschaftsratssitzung in Höhe von	20,00 Euro
bei Mitgliedern in Ausschüssen je Ausschusssitzung in Höhe von	20,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft:

- a) Bösingen
100 % des Mindestbetrages in der Gemeindegrößengruppe von mehr als 500 – 1.000 Einwohnern
- b) Durrweiler
75 % des Mindestbetrages in der Gemeindegrößengruppe von mehr als 500 – 1.000 Einwohnern
- c) Edelweiler
70 % des Mindestbetrages in der Gemeindegrößengruppe von nicht mehr als 500 Einwohnern
- d) Herzogsweiler
85 % des Mindestbetrages in der Gemeindegrößengruppe von mehr als 500 – 1.000 Einwohnern
- e) Kälberbronn
70 % des Mindestbetrages in der Gemeindegrößengruppe von nicht mehr als 500 Einwohnern.

* Gemeindegrößengruppen nach den Rahmensätzen für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher.

- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Sitzungsgeld eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Jeder weitere Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Sitzungsgeld eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird halbjährlich im Nachgang gezahlt. Die Entschädigungen nach Abs. 3 werden jährlich im Voraus gezahlt.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird halbjährlich im Nachgang gezahlt. Die Entschädigungen nach Abs. 3 werden jährlich im Voraus gezahlt. Die Entschädigungen nach Abs. 1 - 3 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. November 1979, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Ausgefertigt: Pfalzgrafenweiler, den 18.12.2001

(Bischoff)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Pfalzgrafenweiler, den 18.12.2001

(Bischoff)
Bürgermeister